

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der Swisscondens.ch GmbH sind die nachfolgenden Bedingungen gültig, die durch die Auftragserteilung des Kunden ausdrücklich als anerkannt gelten. Spezielle Vereinbarungen oder andere Vertragsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von Swisscondens.ch GmbH schriftlich bestätigt werden. Diese Bedingungen ersetzen alle vorhergehenden und gelten ab 18.08.2022.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Bestellungenänderungen, Annullierungen

Für Inhalt, Umfang und Preis der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung der Swisscondens.ch GmbH massgebend. Materialien oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Sofern innerhalb von 8 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Spätere Bestellungenänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis der Swisscondens.ch GmbH voraus; die daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Keine Bestellungenänderungen und Annullierungen sind möglich bei Waren, die nicht im regulären Produktprogramm enthalten sind und auf Veranlassung des Kunden speziell hergestellt oder beschafft werden: damit zusammenhängende Dienstleistungen sind zu entschädigen, soweit sie bereits erbracht worden sind.

Die Angebote der Swisscondens.ch GmbH sind unverbindlich und laut den besonderen Angaben in den Angeboten befristet. Swisscondens.ch GmbH behaltet sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen, ebenso alle Angebotsänderungen bis zur Klärung der entsprechenden Einzelheiten. Durch technischen Fortschritt bedingte Änderungen an den von uns offerierten Erzeugnissen können vorgenommen werden, ohne dass der Besteller hieraus Rechte für sich geltend machen kann. Mit Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Besteller ist der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Rücksendung der unterzeichneten Auftragsbestätigung durch den Besteller.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, auf seiner Seite allen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit

Swisscondens.ch GmbH die Vertragsleistungen erbringen kann. Er hat Swisscondens.ch GmbH rechtzeitig auf Schutzrechte Dritter sowie gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften bzw. Richtlinien. Normen u.a. aufmerksam zu machen, die für die Leistungserbringung zu beachten sind. Der Kunde hat Swisscondens.ch GmbH über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern sie von den allgemeinen Empfehlungen der Swisscondens.ch GmbH abweichen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass Unterlagen, Informationen und Erklärungen vollständig und richtig sind.

4. Preise

Die im Preisbuch der Swisscondens.ch GmbH aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden. Bei der Erbringung von Dienstleistungen hat Swisscondens.ch GmbH Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit sowie Erstattung von Auslagen, Dritthonoren und der Mehrwertsteuer. Der Kunde verpflichtet sich, die Honorarsprüche und angefallenen Auslagen Dritter direkt zu begleichen und Swisscondens.ch von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, rein netto in Schweizer Franken

5. Abbildungen, Masse, Gewichte, Schemata und Ausführungen

Technische Angaben, Abbildungen, Masse, Schemata und Gewichte sind unverbindlich, ausser sie werden von Swisscondens.ch GmbH schriftlich bestätigt. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. Masskizzen und Berechnungen sind vom Kunden ausdrücklich zu verlangen und werden ausschliesslich auf der Grundlage seiner Instruktionen, Informationen und Daten erstellt.

6. Lieferzeit, Termine und Zeitbestimmungen

Liefertermine, Terminangaben und Zeitbestimmungen werden nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben, ohne dass sie jedoch garantiert werden können. Zugesagte Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen setzen die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Schadenersatzansprüche oder Auftragsannullierungen wegen

verspäteter Lieferungen oder Nichteinhalten der Ankunftszeiten wie auch verspäteter Dienstleistungen werden ausdrücklich wegbedungen.

Als Liefertag gilt der Verladetag. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist Swisscondens.ch GmbH berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Bei Abrufbestellungen behält sich Swisscondens.ch GmbH vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen. Bestätigungen von Dienstleistungsterminen erfolgen unter der Bedingung, dass der Kunde den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Soweit Swisscondens.ch GmbH die übertragenen Arbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Zeiten realisieren kann, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist anzusetzen.

7. Versand

Swisscondens.ch GmbH ist in der Wahl des Transportmittels frei. Camionsendungen erfolgen ab CHF 1'000.- Rechnungswertfranko Lieferort ohne Ablad zuzüglich LSVA (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe). Wenn dieser für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde rechtzeitig einen anderen Anlieferungsart zu bestimmen. Mehrkosten des Transportes hat der Kunde zu tragen, wenn sie nicht durch Swisscondens.ch GmbH verursacht werden. Für Sendungen mit einem Rechnungswert unter CHF 1'000.- werden die Versandkosten in Rechnung gestellt. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch Swisscondens.ch GmbH organisiert wird. Der Ablad ist Sache des Kunden. Für Schäden, die beim Abladen entstehen, wird ausdrücklich jede Haftung abgelehnt.

Es werden diejenigen Verpackungen und Transporthilfsmittel eingesetzt, die sich im Urteil von Swisscondens.ch GmbH als zweckmässig erweisen. In Rechnung gestellte und spezifizierte Verpackungen und Transporthilfsmittel werden gutgeschrieben, sofern diese innert Monatsfrist in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk zurückgeschickt werden.

8. Ausführung von Dienstleistungen

Swisscondens.ch GmbH wird die Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter ausführen. Soweit es Swisscondens.ch GmbH als nützlich oder notwendig erachtet, können externe Spezialisten, Sachverständige oder andere Dritte für die Auftragsbefreiung beigezogen werden. Beim Beizug von Drittpersonal ist die Haftung beschränkt auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Dritten.

Swisscondens.ch GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Rasen, Garten, Gartenbepflanzung oder der Objektumgebung während der Installation. Der Kunde hat in Absprache mit Swisscondens.ch GmbH entsprechende Massnahmen zu treffen.

Der Kunde ermöglicht Swisscondens.ch und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang zum Objekt und gibt vollständig Auskunft über

Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Swisscondens.ch haftet nicht für Schäden am Objekt des Kunden, die schon vor der Installation des Werks vorhanden waren respektive aufgrund des mangelhaften Zustandes des Objekts durch die Installation zum Vorschein kommen.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Dienstleistungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren und Dienstleistungen nach Empfang sofort zu prüfen. Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich geltend zu machen. Unterlässt er dies, gelten die Waren und Dienstleistungen als genehmigt. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Bahn, Post oder beim Spediteur angebracht werden. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden. Abnahmeprüfungen (Prüfung auf Anzahl und Transportschäden) erfolgen nur nach Vereinbarung und gehen zu Lasten des Kunden. Kleine Schäden, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mangel.

Ist nichts anderes vereinbart,holt der Kunde alle notwendigen Bewilligungen zeit- und fachgerecht ein. Fehlen diese, treffen sie zu spät ein oder sind sie mangelhaft, haftet der Kunde für allfällige Zusatzkosten die Swisscondens.ch GmbH entstehen können.

10. Eigentum, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Swisscondens.ch GmbH. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen und

bei Massnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz des Eigentums treffen will.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Lieferwerk an den Besteller über und zwar auch dann, wenn die Lieferung aufgrund separater Vereinbarung einschliesslich Montage, Installation und Inbetriebnahme erfolgt. Wird der Versand verzögert aus Gründen, welche die Heim AG nicht zu vertreten hat, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

11. Rücksendungen

Vertragsgemäss gelieferte Waren werden von Swisscondens.ch GmbH nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung gegen Gutschrift zurückgenommen. Keine Rücknahmen sind möglich bei Waren, die nicht im regulären Produktprogramm enthalten und auf Veranlassung des Kunden speziell hergestellt oder beschafft worden sind. Für Warenrücksendungen im Wert von weniger als CHF 100.- kann aus Kostengründen keine Gutschrift gewährt werden. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zu schicken. Von einer Gutschrift werden mindestens 15 % (jedoch mindestens CHF 100.-) als Prüfgebühr und Umtriebs Entschädigung abgezogen zuzüglich allfälliger Instandstellungskosten und der Hinfracht, falls die Lieferung franko erfolgt ist.

12. Arbeitsergebnisse und zugehörige Rechte

Sämtliche Arbeitsergebnisse, wie z. B. Konzepte, Zeichnungen, Abbildungen, Gesamtschemataausarbeitungen, elektronische Daten, Computerprogramme, etc. sowie die damit verbundenen Immaterialgüter- und Schutzrechte verbleiben im Eigentum von Swisscondens.ch GmbH. Der Kunde hat an den von Swisscondens.ch GmbH im

Rahmen des Auftrags für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen ein Nutzungsrecht, das ausschliesslich für seinen Eigengebrauch bestimmt ist. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht exklusiv. Die Arbeitsergebnisse oder Teile und Auszüge davon dürfen nur mit Zustimmung von Swisscondens.ch GmbH weiterverarbeitet, verändert, veröffentlicht, reproduziert, weitergegeben oder sonst wie verbreitet werden, ausser dies sei ausdrücklich Inhalt des Auftrages.

13. Gewährleistung Voraussetzung

Die Swisscondens.ch GmbH ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn ein Mangel oder Schaden unverzüglich schriftlich gerügt wird.

Inhalt der Gewährleistung

Swisscondens.ch GmbH gewährleistet die einwandfreie Funktion der Produkte und die mängelfreie Beschaffenheit der Materialien sowie die sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen. Die Lieferbarkeit von Ersatzteilen ist beschränkt auf die Dauer von 10 Jahren seit Kauf des Produktes. Wird ein Leistungsnachweis durchgeführt, ist es Sache des Kunden, die von Swisscondens.ch GmbH vorgeschriebenen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistung dauert 12 Monate für Dienstleistungen, gerechnet ab Abschluss der Dienstleistung, und 24 Monate für die Funktion der Produkte und die Beschaffenheit der Materialien, gerechnet ab Liefertag.

Vorzeitige Beendigung der Gewährleistung

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Swisscondens.ch GmbH Änderungen oder Reparaturen am Produkt oder am Arbeitsergebnis vornehmen. Dies gilt auch, wenn die von Swisscondens.ch GmbH empfohlenen Anlagenkonzepte, Ausführungen, Änderungen oder Reparaturen abgelehnt oder unterlassen werden.

Erfüllung der Gewährleistung

Swisscondens.ch GmbH erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert, Ersatzteile/Ersatzgeräte frei ab Werk zur Verfügung stellt oder erbrachte Dienstleistungen kostenlos nachbessert. Jede weitere Verpflichtung, insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Nachbesserung, wird wegbedungen. Mängel berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch:

- höhere Gewalt,
- Anlagenkonzepte und Ausführungen, von denen Swisscondens.ch GmbH abgeraten hat, oder die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern),
- Nichteinhalten der Wasserqualität gemäss Richtlinie SWKI BT 102-01,
- Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Swisscondens.ch GmbH über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung,
- Korrosion (insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder Frostschutzmittel beigegeben sind
- Kesselsteinablagerungen
- aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolitische Einflüsse usw. an Wasssererwärmern.
- Arbeit anderer,
- nicht richtige oder verspätete Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden.

Keine Gewährleistung besteht für Teile und Betriebsstoffe, die einem Verschleiss unterliegen

(z. B. Filter, Dichtungen, Düsen, Ölschläuche, elektrische Teile, Schamottierungen, Kältemittel, Chemikalien usw.).

14. Haftung

Die Haftung von Swisscondens.ch GmbH aus mangelhaften Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen für:

- Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit,
- Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind (wie z. B. eigene Aufwendungen des Kunden, durch ihn einseitig veranlasste Kosten Dritter im Zusammenhang mit dem Schadenfall, Austausch-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Kosten für die Feststellung von Schadenursachen, Expertisen etc.)
- jede Art von Folgeschäden (wie z. B. Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Umweltschäden, entgangener Gewinn etc.).

15. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Instruktionen, Informationen und Daten erstellt und haben rein informativen Charakter.

16. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind vom Besteller am Sitz der Swisscondens.ch GmbH rein netto innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto,

Spesen, Steuern und Gebühren, gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zu leisten.

Die bestätigten Zahlungstermine sind immer einzuhalten. Lieferverzögerungen, Mängelrügen, sonstige Beanstandungen, noch nicht erteilte Gutschriften oder von der Swisscondens.ch GmbH nicht anerkannte Gegenforderungen berechtigen den Kunden nicht zu einem Rückbehalt, zur Kürzung oder Verrechnung seiner Zahlung.

Mit Überschreiten der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Es ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

Die MwSt wird durch den Käufer entrichtet

17. Leistungsgarantie

Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Swisscondens.ch GmbH haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.

Allfällige Leistungsgarantien von Swisscondens.ch GmbH werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von Swisscondens.ch GmbH oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

Allfällige Aufwände (Prüfen, Ausbau, Ersatz, Reparatur etc.) von Swisscondens.ch GmbH im Zusammenhang mit der Leistungs- und Herstellergarantie werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Swisscondens.ch GmbH haftet für Schäden, welche durch Dritte (auch Fachunternehmen), die nicht explizit von Swisscondens.ch GmbH beauftragt wurden nicht.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind von den zuständigen Gerichten des Kantons Bern zu entscheiden, wobei es Swisscondens.ch GmbH freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.